

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/1/21 90/15/0055

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.01.1991

Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §80;

BAO §81;

LAO Slbg 1963 §54 Abs1;

LAO Slbg 1963 §7 Abs1;

Rechtssatz

Der zur Haftung herangezogene Geschäftsführer hat, um seine Haftung auszuschließen, darzutun, daß er die Abgabenforderungen bei der Verfügung über die vorhandenen Mittel nicht benachteiligt hat (Hinweis E 25.6.1990, 89/15/0063).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150055.X02

Im RIS seit

21.01.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$